

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Entwurf

**Bestattungs- und Friedhofreglement
für die Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E.**

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	3
II.	Organe und Zuständigkeiten	3
III.	Bestattungswesen	4
IV.	Verfahren bei Todesfällen	5
V.	Friedhofordnung	5
VI.	Grabfonds	7
VII.	Gebühren	7
VIII.	Strafbestimmungen, Massnahmen	9
IX.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	10

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- b) das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- c) die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- d) die kant. Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom ~~3. Juni 2009~~ 3. November 2021 (BSG 212.121)
- e) die kant. Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- f) das Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG) vom ~~8. Juni 1997~~ 10. Februar 2019 (BSG 551.1)
- g) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald (OgR) vom 10. Dezember 2014

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E.

I. Zweck

Zweck	Art. 1 Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen für die Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts und der Bestattungs- und Friedhofverordnung.
-------	---

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat	Art. 2 ¹ Das Begräbniswesen ist Aufgabe des Gemeinderates. Er ist insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none">a) die Oberaufsicht und Verwaltung über das Friedhofswesen.b) die Bestimmungen der Aufgaben und Kompetenzen der Organe, sofern sie nicht durch dieses Reglement oder vorgesezte Erlasse bestimmt werden.c) die Genehmigung von Plänen für die Erstellung, Erweiterung und Gestaltung der Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E. im Rahmen seiner Finanzkompetenz.d) die Entscheidung über die Aufhebung oder über wesentliche Änderungen der Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E.e) Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Kommission.f) die Bestimmung der Friedhofgärtner und der Totengräber, die Regelung der Vertragsverhältnisse und der Besoldung sowie Festsetzung der Entschädigungen. ² Der Gemeinderat erlässt ergänzend eine Bestattungs- und Friedhofverordnung. Die Verordnung regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation der ausführenden Organe,b) die Gebühren nach Gebührenrahmen dieses Reglements,c) die Gestaltung der Grabmäler,d) die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber.
-------------	---

³ Die gemäss Organisationsreglement zuständige Kommission respektive das zur Vertretung befugte Personal können in ihrem Aufgabengebiet die nötigen Verfügungen erlassen.

III. Bestattungswesen

- Art. 3**
- Bestattungsrecht ¹ Niemandem darf aus Glaubensansichten oder anderen Gründen eine würdige Bestattung untersagt werden.
- ² Auf den Friedhöfen Sumiswald und Wasen i.E. werden bestattet:
- a) Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes in der Einwohnergemeinde Sumiswald gesetzlichen Wohnsitz hatten (einschliesslich Früh- und Totgeborene).
 - b) die im Gemeindegebiet von Sumiswald aufgefundenen Leichname.
 - c) Auswärtig wohnhafte Personen, welche im Zeitraum der letzten 15 Jahre in der Einwohnergemeinde Sumiswald gesetzlichen Wohnsitz hatten.
 - d) andere auswärtig wohnhafte Personen gegen eine Einkaufsgebühr nach Artikel 19 Absatz 3 dieses Reglements.
- Art. 4**
- Bestattungsfeier ¹ Bei der Bestattung sind die Wünsche der Angehörigen der verstorbenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ² Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung Sumiswald die Anordnungen selbständig.
- ³ Die Angehörigen bestimmen nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner die Regelung über den Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- ⁴ Die Kirchgemeinde Sumiswald bestimmt über die Benützung und den Zutritt zur Friedhofkapelle.
- ⁵ Ob eine kirchliche Feier stattfindet, bestimmen die Angehörigen, wenn möglich nach dem Willen des Verstorbenen.
- ⁶ Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung nach Artikel 9 dieses Reglements erfolgen.
- Art. 5**
- Kirchengeläute Der Sigrüst oder der Friedhofgärtner der betreffenden Kirchgemeinde besorgt bei Bestattungen das Kirchengeläute.
- Art. 6**
- Aufbahrung ¹ Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Aufbahrungshalle.
- ² Die Überführung ist Sache der Angehörigen und wird in Absprache mit dem Friedhofgärtner oder Bestatter organisiert.
- ³ Der Sarg wird in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen, es sei denn, es habe eine ärztliche Untersuchung stattgefunden oder die Verwesung sei in erkennbarem Fortschritt.

Bestattungsart	Art. 7 ...¹ ¹Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. ²Ist keine Willensäußerung bekannt, bestimmen die Angehörigen die Bestattungsart. Bei Nichteinigung entscheidet die zuständige Kommission.
----------------	--

IV. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	Art. 8 Vorschriften betreffend Anzeigepflicht, Fund einer unbekannt Person sowie Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten werden in der Verordnung unter Artikel 5 geregelt.
Bestattungsbewilligung	Art. 9 ¹ Die Bestattungsbewilligung wird gestützt auf das Formular des zuständigen Zivilstandsamtes (Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls) durch die Gemeindeverwaltung oder den Friedhofgärtner ausgestellt. Nur in begründeten Ausnahmen wird die Bewilligung ohne Vorliegen dieses Formulars erteilt. ² Die Friedhofgärtner oder Bestatter können in Absprache mit sämtlichen Beteiligten die Bestattung organisieren. Die Gemeindeverwaltung Sumiswald ist darüber entsprechend zu informieren. ³ Die Gemeindeverwaltung Sumiswald oder der Friedhofgärtner beziehungsweise der Bestatter trifft alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen und orientiert alle Beteiligten umgehend über die Bestattung.

V. Friedhofordnung

Friedhofruhe	Art. 10 Die Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E. sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und anstössiges Verhalten sind untersagt.
Bestattungsfelder	Art. 11 Die Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E. sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen: a) Sargreihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder, b) Kindergräber für vorschulpflichtige Kinder und Totgeborene, c) Familiengräber, d) Urnengräber, e) Gemeinschaftsgräber, f) Natururnengräber , g) Engelskindergräber für Tot- und Fehlgeborene (Gemeinschaftsgrab).
Reihenfolge	Art. 12 ¹ Die Säрге und Urnen sind in den entsprechenden Abteilungen in anschliessender Reihenfolge nebeneinander zu bestatten.

¹ aufgehoben per 01.07.2024

² Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Familiengräbern und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern.

Ruhedauer

Art. 13

¹ Die minimale Ruhedauer wird nach kantonaler Gesetzgebung durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

² Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet, ausgenommen bei Gemeinschafts-, **Natururnen-** und Engelskindergräbern.

³ Über eine allfällige Verlängerung der Ruhedauer von Familiengräber oder Kindergräber sowie die vorzeitige Aufhebung oder Verlegung von Familiengräbern entscheidet die zuständige Kommission. Die Gebühren richten sich nach Artikel 19 Absatz 4 dieses Reglements.

Aufhebung von Grabfeldern

Art. 14

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die zuständige Kommission die Aufhebung von Grabfeldern verfügen.

² Die Aufhebung von Grabfeldern ist mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie auf dem Friedhof Sumiswald oder Wasen i.E. zu veröffentlichen.

³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die zuständige Kommission über die nicht weggeräumten Grabmäler und Pflanzen. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.

Grabmasse/Abstände

Art. 15

Die Aussenmasse der Gräber sowie die Abstände werden durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 16

¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen.

² Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtner besorgt.

³ Die Gemeinschaftsgräber, **Natururnengräber** und Engelskindergräber werden durch die Friedhofgärtner unterhalten.

⁴ Die Friedhofgärtner sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unanschaulich gewordene Pflanzen von den Gräbern zu entfernen.

⁵ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in der Verordnung geregelt.

Grabmäler

Art. 17

Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

VI. Grabfonds

	Art. 18
Pauschale für den Grabunterhalt Grabfonds	¹ Angehörige von Verstorbenen können den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhezeit gegen Entrichtung einer Pauschalsumme nach Artikel 20 dieses Reglements der Einwohnergemeinde Sumiswald übertragen. Die Mittel werden in einen Grabfonds eingelegt.
Zweckbestimmung Grabfonds	² Der Grabfonds bezweckt die Bepflanzung der Gräber auf den Friedhöfen Sumiswald und Wasen i.E. ³ Der Gebührenertrag des Grabunterhalts und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Sumiswald verbucht.
Äufnung des Fonds	⁴ Die Gebühr, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, ist so zu berechnen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ganzen Grabdauer deckt. ⁵ Bei einem vorzeitigen Verzicht des Auftrages durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung des einmal bezahlten Pauschalbeitrages. Allfällige Überschüsse verbleiben im Grabfonds.
Entnahme aus dem Grabfonds	⁶ Die von der Gemeinde beauftragten Friedhofgärtner stellen jährlich Rechnung für die Ausführung des Grabunterhaltes gestützt auf den festgelegten Pauschalbetrag pro Grab.
Anlage des Fonds	⁷ Das Fondskapital ist in der Bilanz der Einwohnergemeinde Sumiswald angelegt und wird zum intern verrechneten Zinssatz verzinst.

VII. Gebühren

	Art. 19														
Gebührenrahmen für Beerdigungen	¹ Die Kosten für Sarg, Leichentransport, Kremation und speziellen Blumenschmuck tragen die Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde bei jedem Todesfall eine Gebühr. Sie umfasst: <ul style="list-style-type: none">- die Benützung des Aufbahrungsraumes,- die Erstellung des Grabes (Grabaushub),- die Grabnummer,- die einheitliche Verlegung von Rand- und Trittplatten,- den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, Natururnengrabes und Engelkindergrabes,- das Abräumen des Grabes nach der Ruhedauer.														
<i>Bestattungsgebühren</i>	² Hierfür wird folgender Gebührenrahmen festgelegt: <table><tr><td>a) Sarggräber Erwachsene</td><td>Fr. 1'000.00 - Fr. 1'500.00</td></tr><tr><td>b) Sarggräber Kinder</td><td>Fr. 500.00 - Fr. 800.00</td></tr><tr><td>c) Erstbestattung Familiengrab (Einkauf)</td><td>Fr. 1'900.00 - Fr. 2'400.00</td></tr><tr><td>d) Jede weitere Erdbestattung Familiengrab</td><td>Fr. 700.00 - Fr. 1'000.00</td></tr><tr><td>e) Urnengräber</td><td>Fr. 500.00 - Fr. 800.00</td></tr><tr><td>f) Urne auf bestehendes Grab/Familiengrab</td><td>Fr. 200.00 - Fr. 500.00</td></tr><tr><td>g) Gemeinschaftsgrab</td><td>Fr. 500.00 - Fr. 800.00</td></tr></table>	a) Sarggräber Erwachsene	Fr. 1'000.00 - Fr. 1'500.00	b) Sarggräber Kinder	Fr. 500.00 - Fr. 800.00	c) Erstbestattung Familiengrab (Einkauf)	Fr. 1'900.00 - Fr. 2'400.00	d) Jede weitere Erdbestattung Familiengrab	Fr. 700.00 - Fr. 1'000.00	e) Urnengräber	Fr. 500.00 - Fr. 800.00	f) Urne auf bestehendes Grab/Familiengrab	Fr. 200.00 - Fr. 500.00	g) Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00 - Fr. 800.00
a) Sarggräber Erwachsene	Fr. 1'000.00 - Fr. 1'500.00														
b) Sarggräber Kinder	Fr. 500.00 - Fr. 800.00														
c) Erstbestattung Familiengrab (Einkauf)	Fr. 1'900.00 - Fr. 2'400.00														
d) Jede weitere Erdbestattung Familiengrab	Fr. 700.00 - Fr. 1'000.00														
e) Urnengräber	Fr. 500.00 - Fr. 800.00														
f) Urne auf bestehendes Grab/Familiengrab	Fr. 200.00 - Fr. 500.00														
g) Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00 - Fr. 800.00														

	h) Natururnengrab	Fr. 500.00 - Fr. 800.00
	i) Engelskindergrab	Fr. 200.00 - Fr. 500.00
<i>Auswärtigentarif</i>	³ Der Gebührenrahmen für die Einkaufsgebühr für auswärtig wohnhafte Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d dieses Reglements beträgt:	Fr. 500.00 - Fr. 1'000.00
<i>Ruhezeitverlängerung</i>	⁴ Für die Verlängerung der Grabruhedauer von Familiengräber oder von Sarggräber Kinder nach Artikel 13 Absatz 3 wird folgender Gebührenrahmen festgelegt:	
	a) Familiengräber Verlängerung 10 Jahre	Fr. 700.00 - Fr. 1'000.00
	b) Sarggräber Kinder Verlängerung 5 Jahre	Fr. 50.00 - Fr. 250.00
<i>Sonstige Dienstleistungen</i>	⁵ Der Gebührenrahmen für sonstige Dienstleistungen wird wie folgt festgelegt:	
	a) Inschrift Gemeinschaftsgrab, (pro Stück)	Fr. 100.00 - Fr. 200.00
	b) Inschrift Natururnengrab, (pro Stück)	Fr. 100.00 - Fr. 200.00
	c) Inschrift Engelskindergrab, (pro Stück)	Fr. 100.00 - Fr. 200.00
	d) Holzkreuz mit Beschriftung (pro Stück)	Fr. 100.00 - Fr. 200.00
	e) Aufbahrung (ohne Bestattung auf dem Friedhof Sumiswald oder Wasen i.E.)	Fr. 100.00 - Fr. 200.00
	⁶ Der Gemeinderat bestimmt die Gebühren in der Bestattungs- und Friedhofverordnung.	
	⁷ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.	
	⁸ Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Entschädigungen der Friedhofgärtner werden im Vertragsverhältnis mit Pflichtenheft geregelt.	
	⁹ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen vom Gebührentarif bewilligen.	
	Art. 20	
<i>Gebührenrahmen pauschale Grabbesorgung Särge und Urnen</i>	¹ Für Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern wird folgender Gebührenrahmen festgelegt:	
	a) Sarg- und Urnengräber	
	<u>Variante A:</u>	
	Volle Bepflanzung während 15 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 10 Jahren	
	Total während 25 Jahren	Fr. 3'200.00 - Fr. 4'700.00
	<u>Variante B:</u>	
	Volle Bepflanzung während 10 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 15 Jahren	
	Total während 25 Jahren	Fr. 2'700.00 - Fr. 4'200.00
	<u>Variante C:</u>	
	Reduzierte Bepflanzung während 25 Jahren	
	Total während 25 Jahren	Fr. 1'700.00 - Fr. 3'200.00

Familiengräber	b) Familiengräber
	<u>Variante A:</u>
	Volle Bepflanzung während 20 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 10 Jahren
	Total während 30 Jahren Fr. 3'900.00 - Fr. 5'400.00
	<u>Variante B:</u>
	Volle Bepflanzung während 10 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 20 Jahren
	Total während 30 Jahren Fr. 3'000.00 - Fr. 4'500.00

² Für die Verlängerung der pauschalen Grabbesorgung wird folgender Gebührenrahmen für Familiengräber festgelegt:

Variante A:

Volle Bepflanzung

Total während 10 Jahren Fr. 1'800.00 - Fr. 3'000.00

Variante B:

Reduzierte Bepflanzung

Total während 10 Jahren Fr. 700.00 - Fr. 1'900.00

³ Der Gemeinderat bestimmt die Gebühren in der Bestattungs- und Friedhofverordnung.

Art. 20a
Gebührenpflicht und Bestattungskosten ¹ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen.

² Können die Gebühren und Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen.

³ Die Gebühren und Bestattungskosten werden gemäss Bestattungs- und Friedhofverordnung nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.

Art. 21
Unentgeltliche Bestattung ¹ Zuständig für die Genehmigung von Gesuchen für eine unentgeltliche Bestattung ist der Gemeinderat.

² Die Bestimmungen zu einer unentgeltlichen Bestattung werden in ~~den~~ **Ausführungsbestimmungen** der Bestattungs- und Friedhofverordnung geregelt.

VIII. Strafbestimmungen, Massnahmen

Art. 22
Sorgfaltspflicht Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.

Art. 23
Haftungsausschluss ¹ Die Gemeinde Sumiswald haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche

Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihr Personal verursacht werden.

² Desgleichen wird jede Haftung für Unfälle abgelehnt, die ausserhalb einer im Auftrag der Gemeinde ausgeführten Arbeit geschehen.

Strafbestimmungen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Rechtspflege

Art. 25

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission sowie der Gemeindeverwaltung Sumiswald kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 26

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Vorschriften.

Übergangsbestimmungen

Art. 27

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 28

¹ Dieses Reglement tritt per ~~4. Januar 2019~~ **1. Juli 2024** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom ~~30. Mai 1995~~ **1. Januar 2019** inklusive den Anhängen sowie das Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt vom 9. Juni 2005, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am ~~13. Dezember 2018~~ **13. Juni 2024** angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Friedli

Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 08. Mai 2024 bis 10. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 19 vom 08. Mai 2024 bzw. Nr. 20 vom 16. Mai 2024 bekannt.

Sumiswald, ~~11. Dezember 2018~~ ma

Der Leiter Verwaltung:

Martin Affolter